

Statistiken zu den sozialen Mindestsicherungssystemen

Zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen zählen in der amtlichen Sozialberichterstattung folgende Hilfen:

- Gesamtregelung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld),
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) „Sozialhilfe“, darunter
 - Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen detailliert erörtert.

1 Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik

1.1 Allgemeines

Bei den im Folgenden beschriebenen Statistiken der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und der Empfänger von Asylbewerberleistungen handelt es sich um Bundesstatistiken, die – ausgenommen die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII – als dezentrale Erhebungen durchgeführt werden. Das heißt, das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet die Organisation sowie die technische Umsetzung vor. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebungen durch und bereiten die Daten für das jeweilige Bundesland auf. Aus den Länderergebnissen werden im Statistischen Bundesamt die Bundesergebnisse zusammengestellt und veröffentlicht.

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde zum 01.01.2015 umgestellt von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik. Die Auskunftspflichtigen bzw. die von diesen beauftragten Stellen übermitteln die Daten zur Statistik seitdem direkt an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt spiegelt die Ergebnisse der Länder an die Statistischen Ämter der Länder zurück.

Alle unter Punkt 1 dargestellten Bundesstatistiken werden als Vollerhebungen durchgeführt. Es handelt sich dabei durchweg um Sekundärstatistiken, bei denen bereits vorliegende Verwaltungsdaten zur Statistik gemeldet und anschließend aufbereitet werden. Für alle diese Statistiken besteht Auskunftspflicht durch die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. für die jeweilige Sozialleistung zuständigen Stellen.

Die Statistiken unterliegen umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und einer durchgehenden Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Insofern sind die Ergebnisse dieser Erhebungen grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

1.2 Statistiken der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe soll als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung schützen. Sie soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe erbringt gemäß dem SGB XII Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft (insbesondere durch Einkommen und Vermögen) decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben. Auch die zum 01.01.2005 eingeführte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem SGB II ist ein solches vorgelagertes System und gehört somit **nicht** zur Sozialhilfe (siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 2).

Mit Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (umgangssprachlich „Hartz IV“) zum 01.01.2005 ergaben sich für die amtliche Sozialhilfestatistik weit reichende Änderungen. Seither erhalten frühere „Sozialhilfeempfänger/-innen im engeren Sinne“, das heißt Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren Familienangehörige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Folglich wurde der überwiegende Teil der früheren „Sozialhilfeempfänger/-innen im engeren Sinne“ letztmalig zum Jahresende 2004 in der Sozialhilfestatistik erfasst.

Im SGB XII werden seit 2005 im Einzelnen folgende Leistungen unterschieden:

- 3. Kapitel SGB XII:
Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40),
- 4. Kapitel SGB XII:
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46b),
- 5. Kapitel SGB XII:
Hilfen zur Gesundheit (§§ 47–52),
- 6. Kapitel SGB XII:
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53–60),
- 7. Kapitel SGB XII:
Hilfe zur Pflege (§§ 61–66),
- 8. Kapitel SGB XII:
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67–69) und
- 9. Kapitel SGB XII:
Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70–74).

Zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII sowie zu seiner Fortentwicklung werden in der amtlichen Sozialhilfestatistik verschiedene Erhebungen durchgeführt. Diese liefern Ergebnisse über die Zahl und die Struktur der Sozialhilfeempfänger/-innen sowie über die mit den verschiedenen Hilfeleistungen nach dem SGB XII verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlagen der dezentralen Sozialhilfestatistiken sind die §§ 121 bis 128 SGB XII, die folgende Statistiken vorsehen:

- Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31.12. des Jahres (ohne Kurzzeitempfänger),
- Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung,
- Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt – Zu- und Abgänge,
- Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII,
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.

Zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen werden hiervon ausschließlich die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. außerhalb von Einrichtungen gezählt.

Rechtsgrundlage für die zentrale Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die §§ 128a bis h SGB XII.

Für sämtliche Erhebungen besteht Auskunftspflicht durch die örtlichen Träger (Sozialämter der kreisfreien Städte beziehungsweise Landkreise) oder die überörtlichen Träger (Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden, wie zum Beispiel Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände oder Bezirke) der Sozialhilfe.

Die Bundesergebnisse der dezentralen Sozialhilfestatistiken werden in der Regel neun bis zwölf Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Ergebnisse der zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stehen in der Regel vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zur Verfügung.

1.2.1 Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31.12. des Jahres

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (umgangssprachlich „Hartz IV“) zum 01.01.2005 lediglich **nicht erwerbsfähige** Hilfebedürftige ohne dauerhaft anerkannte volle Erwerbsminderung, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte (länger als sechs Monate), Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die nicht bei ihren Eltern wohnen bzw. deren Eltern/Elternteil selbst Leistungen nach dem 3. und/oder 4. Kapitel SGB XII und keine SGB II-Leistungen beziehen oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente. Der notwendige Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten umfasst nach § 27a SGB XII „insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Warmwasser-Anteil), persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung“. Zu den persönlichen Bedürfnissen zählen „in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine individuelle Hilfe, die für jeden Einzelfall (neu) zu berechnen ist. Die Hilfe wird immer für eine Personengemeinschaft gewährt, für die eine

gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt. Dementsprechend werden Haushalte von zusammen wohnenden Partnern sowie im Haushalt lebende (hilfebedürftige) minderjährige Kinder als eine Personengemeinschaft betrachtet. Allein stehende Hilfeempfänger/-innen bilden eine eigene Personengemeinschaft.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen gewährt werden, die in einer Einrichtung (zum Beispiel Wohn- oder Pflegeheim) leben. Bis Ende 2004 wurde den bedürftigen Personen in Einrichtungen der Lebensunterhalt als Bestandteil der stationären Leistung oder Maßnahme (zum Beispiel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege) gewährt. Ab 2005 werden der Lebensunterhalt und die Maßnahmen (Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII) für diesen Personenkreis jeweils als separate Leistungen erbracht. Im Rahmen des 3. Kapitels sind das vor allem Leistungen des weiteren notwendigen Lebensunterhaltes nach § 27b SGB XII. Dadurch werden die Leistungsberechtigten in Einrichtungen nunmehr auch in der Statistik der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst.

Die Statistik der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt wird als Bestandserhebung jährlich zum 31.12. durchgeführt. Der Katalog der erfassten Merkmale ist breit: Neben klassischen personenbezogenen oder soziodemographischen Grunddaten (Geschlecht, Geburtsmonat/-jahr, Staatsangehörigkeit, etc.) werden auch detaillierte Angaben über die Art, Höhe und Dauer des Leistungsbezugs erhoben. Ferner liefert die Statistik Angaben zur Einkommenssituation der Leistungsberechtigten. Die Statistik erstreckt sich dabei auf die Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

In der amtlichen Sozialberichterstattung werden alle Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt **außerhalb** von Einrichtungen zu den Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Dagegen werden die Hilfebezieher/-innen **in** Einrichtungen **nicht** zu den Mindestsicherungsempfängern/-innen gerechnet. Diese Personen erhalten großteils auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (siehe Punkt 1.2.2). Somit werden bei der Berechnung der Zahl der Mindestsicherungsempfänger/-innen Doppelzählungen vermieden.

1.2.2 Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel SGB XII sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Wegen Altersleistungsberechtigt ist, wer die Altersgrenze nach § 41 SGB XII erreicht hat. Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Die Leistungen werden in gleicher Höhe bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII). Die Leistungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt und in der Regel für ein Kalenderjahr im Voraus bewilligt. Einkommen,

wie zum Beispiel Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten, des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, werden – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – angerechnet. Jedoch wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern oder Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100 000 Euro kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Insofern sollen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dazu beitragen, die sogenannte „verschämte Armut“ einzugrenzen. Vor allem ältere Menschen machten bestehende Sozialhilfeansprüche in der Vergangenheit oftmals nicht geltend, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltspflichtigen Kinder fürchteten.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII sind der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII vorgelagert. Entsprechend erhalten hilfebedürftige Personen als vorrangige Sozialleistung zunächst Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Ferner hat ein großer Teil der Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, die in Einrichtungen leben, zusätzlich Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Die Statistik der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird seit dem Jahr 2015 quartalsweise durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Der Katalog der erfassten Merkmale entspricht zum Teil dem der Statistik der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zunächst gemäß dem eigenständigen Grundsicherungsgesetz (GSiG) erbracht, das zum 01.01.2003 in Kraft trat. Mit der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Reform der Sozialhilfe wurde das GSiG in das SGB XII eingeordnet. Seit diesem Zeitpunkt zählt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung somit zur Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung werden alle Empfänger/-innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu den Empfängern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt.

1.2.3 Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

In dieser Statistik werden Daten über leistungsberechtigte Personen erfasst, die irgendwann im Laufe des jeweiligen Berichtsjahres mindestens eine der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erhalten haben. Neben diesen kumulierten Zahlen werden zudem Daten zum Stichtag 31.12. jeden Jahres erfasst.

Detaillierte Angaben werden insbesondere über die Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) sowie über die Empfänger/-innen von Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) erhoben. Zum einen erfolgt für diese besonders bedeutsamen Hilfearten eine differenzierte Erfassung der verschiedenen Unterhilfearten sowie eine Differenzierung nach ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe. Zum anderen werden auch zusätzliche Angaben wie zum Beispiel Beginn und Ende der Hilfestellung oder die Leistungsgewährung in Form eines sog. persönlichen Budgets erhoben.

Da die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII der Bewältigung besonderer Lebenssituationen dienen und nicht der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts, werden die Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII in der amtlichen Sozialberichterstattung **nicht** zu den Empfängern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Dadurch werden zudem Doppelzählungen vermieden, da ein Großteil der Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zusätzlich Leistungen aus vorgelagerten Leistungssystemen erhält.

1.3 Asylbewerberleistungsstatistik

Am 01.11.1993 ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten. Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigte erhalten seitdem bei Bedarf anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Zur Deckung des täglichen Bedarfs (Ernährung, Kleidung, Unterkunft, etc.) erhalten die Leistungsberechtigten **Regelleistungen**. Diese werden entweder in Form von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder in besonderen Fällen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG) analog zu den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) gewährt.

Daneben erhalten die Asylbewerber/-innen in speziellen Bedarfssituationen **besondere Leistungen**, zum Beispiel bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Die analoge Anwendung von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erfolgt auch in diesem Bereich in besonderen Fällen auf der Grundlage des § 2 AsylbLG. Bei diesen besonderen Leistungen, die die Empfänger/-innen zumeist neben den Regelleistungen erhalten, handelt es sich ebenfalls überwiegend um Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG sowie zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik verschiedene Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Empfänger/-innen von Asylbewerberleistungen sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem AsylbLG verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlage der Asylbewerberleistungsstatistik bildet § 12 AsylbLG. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG eine Auskunftspflicht durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Die Bundesergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistiken werden in der Regel rund neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

Im Einzelnen werden im Rahmen der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik folgende Erhebungen durchgeführt, die sich jeweils durch unterschiedliche Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfänger/-innen von Asylbewerberregelleistungen; jährlich zum 31.12.,
- Statistik der Empfänger/-innen von besonderen Asylbewerberleistungen; jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr,
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen; jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

- Statistik über die Empfänger von Bildung und Teilhabe; vierteljährlich für jedes abgelaufene Quartal.

In der amtlichen Sozialberichterstattung werden alle Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem AsylbLG zu den Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Die Bezieher/-innen von besonderen Asylbewerberleistungen werden – analog zum Vorgehen bei der Sozialhilfe – jedoch nicht zu den Mindestsicherungsempfängern gerechnet.

2. Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Statistik)

2.1 Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (umgangssprachlich „Hartz IV“), wurde zum 01.01.2005 die vorherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige durch die sogenannte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt, die im SGB II geregelt ist.

Die Gesamtregelleistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld: ALG II erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze gemäß § 7a SGB II mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Als erwerbsfähig gilt dabei, wer unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten kann. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten Sozialgeld.

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung, die sich ausschließlich am Bedarf der Empfänger/-innen orientiert und nicht – wie die ehemalige Arbeitslosenhilfe – am letzten Nettolohn. Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II ist die sogenannte Bedarfsgemeinschaft.

Die Höhe der Leistungen orientiert sich am Bedarf der Empfänger/-innen. Dabei wird unter Berücksichtigung der Freibetragsregelungen das vorhandene Einkommen und Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Der Regelbedarf der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Warmwasser-Anteil), sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu letzteren zählen in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Darüber hinaus werden unter verschiedenen Voraussetzungen Mehrbedarfe sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe anerkannt. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden regionale Richtlinien herangezogen.

2.2 Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Für die Durchführung der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Statistik) ist nach § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Aufgrund der hohen Fallzahlen und der Höhe der damit verbundenen Ausgaben des Bundes sowie der

Kommunen stellt die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende einerseits eine wichtige Datenquelle für die Sozialberichterstattung dar. Andererseits ergänzt sie die Arbeitsmarktstatistik nach dem SGB III hin zu einer umfassenden Arbeitsmarktstatistik für Deutschland und die Regionen. Die SGB II-Statistik ist damit auch Grundlage für die amtliche Arbeitsmarktberichterstattung der BA nach den §§ 280 und 283 SGB III.

Die Themen und Gegenstände der Grundsicherungsstatistik nach § 53 SGB II sind im Einzelnen umrissen durch die nach § 51b SGB II zu erhebenden und zu liefernden Daten, vor allem:

- Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II und aller Personen, die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aufgegliedert nach soziodemografischen Merkmalen,
- Personen im Erwerbsalter nach erwerbsbiografischen Merkmalen sowie Einschränkungen der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme,
- Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche, Suche nach Ausbildungsplatz sowie Art der Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften,
- Einkommen nach Art und Höhe sowie ggf. Sanktionen,
- Gewährte Leistungen und Maßnahmen nach Art, Dauer und gegebenenfalls Höhe,
- Bedarfe, Wohnkosten und Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaft,
- Widerspruchs- und Klageverfahren,
- Ausgaben und Einnahmen der Träger der Grundsicherung im SGB II.

Ergebnisse und detaillierte methodische Beschreibungen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bietet die BA in ihrem Internet-Angebot unter

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>.

2.3 Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II 2016

Im April 2016 wurde das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II rückwirkend ab Einführung der Statistik im Jahr 2005 revidiert. Durch die Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II wird eine vollständige statistische Abbildung aller Personengruppen im SGB II gewährleistet.

Weiterführende Informationen siehe:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Hinweise-Datenrevision-Grusi-April-2016.pdf>.

Im bisherigen Zähl- und Gültigkeitskonzept wurden durch die Darstellung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) bereits fast alle Personen mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erfasst. Nach Revision (Einführung des erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts) werden systematisch alle Personen aus Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von SGB II Leistungen in der Statistik abgebildet und

damit auch Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften, die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um sonstige Leistungsberechtigte (SLB), die zwar keinen Anspruch auf die Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) haben, aber auf

- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Kranken- bzw. Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 SGB II),
- ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) oder
- ausschließlich einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).

Daneben werden Personen erfasst, die keinen individuellen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu zählen:

- Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind (AUS) und
- minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften ohne individuellen Leistungsanspruch (KOL).

Erstere (AUS) haben aufgrund gesetzlicher Regelungen keinen Anspruch auf Geldleistungen, zählen jedoch als Personen in Bedarfsgemeinschaften (etwa zutreffend für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, Personen mit Anspruch auf Bafög/BAB oder Altersrente, Personen in stationärer Unterbringung von mehr als sechs Monaten, Personen mit vorrangig zu erbringenden Leistungen).

Minderjährige Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch (KOL) sind unverheiratete minderjährige Personen in Bedarfsgemeinschaften, bei denen der individuelle Bedarf durch eigenes Einkommen gedeckt ist.

Kinder ohne Leistungsanspruch wurden im Zählkonzept vor Revision bei den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigt. Sie werden nach Revision separat ausgewiesen.

Nach dem neuen Zähl- und Gültigkeitskonzept werden die Regelleistungsberechtigten (RLB), die sich aus den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) zusammensetzen, klar abgetrennt ausgewiesen. Systematisch getrennt davon werden nun Daten zu weiteren Personen in Bedarfsgemeinschaften wie sonstige Leistungsberechtigte (SLB) und nicht leistungsberechtigte Personen in Bedarfsgemeinschaften (AUS und KOL) zur Verfügung gestellt, die zuvor zum Teil mit als Leistungsberechtigte ausgewiesen wurden. Der größte Unterschied zum alten Zähl- und Gültigkeitskonzept ergibt sich bei den NEF, da hier vor Revision ein Großteil der KOL miterfasst wurde. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Grusi-Revisionseffekte.pdf>

2.4. Auswirkungen der Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II auf die Statistik der Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen

In der amtlichen Sozialberichterstattung wird rückwirkend ab dem Jahr 2006 nur die Personengruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) zu den Empfängern/innen sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese setzt sich aus den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammen (NEF).

Nicht zu den Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gehören in der amtlichen Sozialberichterstattung die nach dem neuen Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der BA ab dem Jahr 2016 (rückwirkend bis 2005) ausgewiesenen sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) und die nicht Leistungsberechtigten (AUS und KOL). Da nach Revision der Ausweis der Regelleistungsberechtigten nun systematisch bereinigt um diese Personengruppen erfolgt, liegt die Zahl der Regelleistungsberechtigten nach Revision etwas unter der entsprechenden Zahl vor Revision.

Hinweis:

Mit Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2015 werden die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge rückwirkend ab dem Jahr 2006 nicht mehr zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Die Statistik der Kriegsofopferfürsorge wird lediglich zweijährlich meist bis auf Ebene der Bundesländer und ohne Differenzierung nach Geschlecht erhoben. Eine konsistente Darstellung der Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen auch bis auf regionaler Ebene ist somit nicht möglich.

Die Kriegsofopferfürsorge ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts und in den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes („Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ – BVG) geregelt. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG für Beschädigte und Hinterbliebene durch besondere Hilfen im Einzelfall.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden in erster Linie Personen gewährt, die bei militärischen Diensten geschädigt wurden. Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes der/des Angehörigen – zumindest materiell – angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sofern Personen infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatte, Elternteil, Kind oder Enkelkind) nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus vorrangigen Sozialleistungen (zum Beispiel Renten, Arbeitslosengeld et cetera) beziehungsweise aus sonstigem Einkommen und Vermögen zu decken, erhalten sie Leistungen der Kriegsofopferfürsorge. Unter entsprechenden Voraussetzungen können neben Opfern des Krieges auch Soldaten, Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte sowie politische Häftlinge in der ehemaligen DDR anspruchsberechtigt sein.

Zum Jahresende 2014 erhielten insgesamt 29.258 Personen laufende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.